Herr Dr. Sünnemann Herr Dr. Baumheier Herr Dr. Kühling

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.03.2014 Unterzeichnung einer

Gemeinsamen Vereinbarung zur Anpassung eines Verwaltungsabkommens im Rahmen der "Metropolregion Bremen- Oldenburg im Nordwesten e.V."

A. Problem

Der Landkreis Diepholz hat 2014 darum gebeten, seine hervorgehobene Stellung als Vertragspartner der Länder und bisheriger formaler Träger der Geschäftsstelle der regionalen Kooperation (früher Gemeinsame Landesplanung und Regionale Arbeitsgemeinschaft) aufzulösen, da sich seit Gründung und Etablierung der Metropolregion die Rahmenbedingungen verändert haben. So sind bspw. die bestehenden Regelungen zur Haftung, zur Weisungsbefugnis und zur Zuständigkeit für die Verwaltung von Landesmitteln so nicht mehr erforderlich.

B. Lösung

Die bestehenden Verwaltungsabkommen sollen angepasst werden (siehe Anlage). Somit kann dem Wunsch des Landkreises Diepholz nachgekommen und zugleich die regionale Zusammenarbeit der Länder und der Kommunen im Rahmen der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten weiterhin in einem verlässlichen rechtlichen Rahmen sichergestellt werden.

Darüber hinaus haben der Senat und die Niedersächsische Landesregierung In ihrer gemeinsamen Kabinettsitzung am 10.02.2015 vereinbart, zur Festigung und langfristigen Verstetigung der "Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V." einen Staatsvertrag zu schließen. Die zur Unterzeichnung vorliegende ergänzende Vereinbarung ist ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zu einer staatsvertraglichen Regelung.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit der Unterzeichnung der Verwaltungsabkommen sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Eine Genderrelevanz ist nicht gegeben.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die vorliegende Gemeinsame Vereinbarung ist gemeinsam mit der niedersächsischen Staatskanzlei sowie dem Verein Metropolregion Bremen-Oldenburg e. V. erarbeitet worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung bei der gemeinsamen Sitzung am 24.03.2015. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat stimmt der Anpassung der Verwaltungsvereinbarung zu und ermächtigt den Bürgermeister der Stadtgemeinde Bremen Jens Böhrnsen und den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Dr. Joachim Lohse zur Unterzeichnung der Gemeinsamen Vereinbarung zur Anpassung der Verwaltungsabkommen.

Anlage

Gemeinsame Vereinbarung

zum Verwaltungsabkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Diepholz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Kooperationsraum Bremen/Niedersachsen sowie die Einrichtung einer Geschäftsstelle vom 08.06.2001 (im Folgenden: Verwaltungsabkommen der Länder)

sowie zum Verwaltungsabkommen zwischen dem Landkreis Diepholz und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, den kreisfreien Städten Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven, den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Friesland, Oldenburg, Osterholz, Vechta, Verden und Wesermarsch über die Zusammenarbeit in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen sowie die Einrichtung einer Geschäftsstelle vom 8.6.2001 (im Folgenden: Verwaltungsabkommen der Kommunen)

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatssekretärin für Europa und regionale Landesentwicklung,

der Verein Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vertreten durch den Bürgermeister und den Oberbürgermeister,

die Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven, vertreten durch die Oberbürgermeister,

die Landkreise Ammerland, Cuxhaven, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Vechta, Verden und Wesermarsch, vertreten durch die Landräte,

sowie

das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, vertreten durch den Landesbeauftragten

treffen zu den vorgenannten Verwaltungsabkommen folgende ergänzende Vereinbarung. Dabei erkennen die Vertragsparteien des Verwaltungsabkommens der Kommunen mit ihrer Unterschrift ausdrücklich auch die Inhalte des Verwaltungsabkommens der Länder als verbindlich an, einschließlich der durch diese Ergänzende Vereinbarung geschaffenen Modifikationen:

Artikel 1 Änderungen des Verwaltungsabkommens der Länder § 1 Grundsätzliches

Die Rechte und Pflichten nach **Artikel 2, 4, 5 und 6** des Verwaltungsabkommens der Länder vom 8. Juni 2001 ruhen für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung durch den Verein Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V.

§ 2 Kooperationsraum

- (1) In **Artikel 1 Abs. 1, 2. Spiegelstrich,** wird nach dem Wort "Oldenburg," das Wort "Osnabrück," eingefügt.
- (2) Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Voraussetzung für die Mitwirkung im Verein Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. ist die Mitgliedschaft sowie die Mitfinanzierung der Geschäftsstelle gemäß Artikel 7 Abs. 3 und 4. Das Nähere regeln die Satzung und die Beitragssatzung des Vereins."

§ 3 Zuwendungen aus Landesmitteln

- (1) Artikel 3 erhält den Titel "Zuwendungen aus Landesmitteln".
- (2) In Artikel 3 Abs. 1 wird das Wort ,Förderfonds' durch das Wort ,Zuwendungstitels' ersetzt.
- (3) In **Artikel 3 Abs. 2 Satz 1** werden die Worte "Der Landkreis Diepholz" durch die Worte "Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems" ersetzt.
- (4) Die Anlage zu Artikel 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"1. Übertragung der Verwaltung

1.1 Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen speisen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Unterstützung von Projekten im gemeinsamen Kooperationsraum einen gemeinsamen Zuwendungstitel zu gleichen Teilen. Die Freie Hansestadt Bremen überträgt ihre Landesmittel für die Zuwendungen an das Land Niedersachsen.

Die Übertragung der Mittel erfolgt in zwei Margen zum 01.08. und 01.10. des Jahres.

1.2 Nach Auflösen der Geschäftsstelle (Artikel 8 Abs. 3) hat das Land Niedersachsen etwaige Erstattungsansprüche gegen die Zuwendungsempfänger anteilig an die Freie Hansestadt Bremen abzutreten.

2. Rechte und Pflichten des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

2.1 Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems übernimmt die förderrechtliche Bearbeitung inklusive der Bewilligungsverfahren und Begleitung der mit Mitteln des Zuwendungstitels finanzierten Projekte sowie die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mittelverwaltung in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Metropolregion.

Diese Aufgabe soll mit einem/einer vollbeschäftigten Beamten/Beamtin mit der Eingruppierung nach A 10 BBesO erfüllt werden. Dienstsitz ist die Geschäftsstelle der Metropolregion.

Die Wahrung der Aufsichtsfunktion und des erforderlichen Vier-Augen-Prinzips wird durch einen 20%igen Stundenanteil eines/einer Beamten/Beamtin und der Eingruppierung nach maximal A 12 BBesO im Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg sichergestellt.

Die Personalkosten für beide Dienstposten werden durch den Verein Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. erstattet.

Die inhaltliche Prüfung der Anträge an den gemeinsamen Zuwendungstitel

der Länder erfolgt durch die Geschäftsstelle der Metropolregion.

Einzelheiten zum Zuwendungsverfahren sind in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. geregelt.

2.2 Mitteilungspflichten des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die Freie Hansestadt Bremen und die zuständige oberste niedersächsische Landesbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel aus dem Zuwendungstitel nicht mehr gewährleistet ist.

3. Bewirtschaftung der Landesmittel

- 3.1 Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO).
- 3.2 Es gelten die Prüfungsrechte der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO), darüber hinaus hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems den Zuwendungsempfängern ein Prüfungsrecht des Raumordnungsressorts der Freien Hansestadt Bremen oder ihrer Beauftragten und des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen aufzuerlegen.

4. Auszahlungsbedingungen

- 4.1 Die Länder verständigen sich zu Beginn eines Haushaltsjahres über die Höhe der Mittel aus dem Zuwendungstitel und teilen diese dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bis zum 01. April eines jeden Jahres mit.
- 4.2 Die Landesmittel werden unter der Bedingung an Projektträger ausgezahlt, dass von beiden Ländern eine Zahlung in entsprechender Höhe geleistet wird. Überzahlungen sind dem jeweiligen Land unverzüglich zurückzuerstatten.

5. Behandlung von Einnahmen

Rückforderungen und Zinsen können für Zuwendungen gemäß Ziffer 1.1 wieder vereinnahmt werden.

6. Haftung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zeichnet für eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung der Landesmittel verantwortlich.

7. Nachweis über die Verwaltung der Landesmittel

Als Nachweis über die ordnungsgemäße maßnahmengerechte Verwendung der Landesmittel durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems ist als Sachbericht eine Übersicht der im Vereinsvorstand getroffenen Beschlüsse über die Verwendung der Mittel den zuständigen obersten Landesbehörden vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine summarische Darstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthalten. Beizufügen ist eine Zusammenstellung der im jeweiligen Jahr erlassenen Bescheide mit Gesamtsummen und eine Übersicht über die Verwendungsnachweise. Ziffer 3 bleibt unberührt.

8. Änderungen der Verfahrensregelungen

Das Verfahren kann in Abstimmung zwischen den Ländern den Erfordernissen angepasst werden."

§ 4 Geschäftsstelle

Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:

"Artikel 7

Geschäftsstelle

- (1) Der Verein Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. unterhält eine Geschäftsstelle. Die Entscheidung über die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere die Vorbereitung der Beschlüsse der Gremien des Vereins und ihre Umsetzung sowie die Geschäftsbesorgungen für den Verein.
 - Die Geschäftsstelle ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die fachlichen Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins gebunden.
- (3) Zur Finanzierung der Geschäftsstelle tragen die Länder im Jahr 2015 jeweils einen Betrag in Höhe von 45.000,-- Euro bei, in den Folgejahren erhöht sich dieser Betrag jeweils um 2%. Zahlungstermin ist der 01.07. jedes Jahres.
- (4) Der jährliche anteilige Beitrag der kommunalen Gebietskörperschaften zur Finanzierung der Geschäftsstelle errechnet sich nach den Einwohnerzahlen des jeweiligen Vorjahres und einem Erstattungsbetrag in Höhe von 0,10 Euro pro Einwohner. Zahlungstermin ist der 01.03. jedes Jahres. Der Erstattungsbetrag kann durch Beschluss der Metropolversammlung neu festgelegt werden, dabei haben die Ländervertreter kein Stimmrecht.
- (5) Zum 31.03. jedes Jahres ist den Ländern und den Kommunen ein Bericht über die Tätigkeiten und aufgewendeten Kosten der Geschäftsstelle vorzulegen."

Artikel 2 Ruhen des Verwaltungsabkommens der Kommunen

Die Rechte und Pflichten des Verwaltungsabkommens der Kommunen vom 8. Juni 2001 ruhen für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung durch den Verein Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V.

Artikel 3 Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese ergänzende Vereinbarung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzende Vereinbarung zum Verwaltungsabkommen der Länder vom 22. November 2006 sowie die Ergänzende Vereinbarung zum Verwaltungsabkommen der Kommunen vom 22. November 2006 außer Kraft.

§ 2 Kündigung und sonstige Beendigung dieser ergänzenden Vereinbarung

- (1) Die Länder können diese ergänzende Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Abweichend hiervon haben die Länder ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle des Abs. 2.
- (2) Die übrigen Vertragspartner können diese ergänzende Vereinbarung jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende kündigen, jedoch erstmalig zum Ablauf des Jahres 2019. Die Kündigung durch eine Kommune muss gleichzeitig eine Erklärung darüber enthalten, ob sie Vertragspartner des Verwaltungsabkommens der Kommunen vom 8.6.2001 bleiben will.
- (3) Im Fall der Kündigung durch eine der Kommunen führen die verbliebenen Partner unverzüglich eine Einigung darüber herbei, ob sie dieses Abkommen fortsetzen. Ausscheidende Mitglieder haben dann den verbleibenden Mitgliedern einen angemessenen finanziellen Ausgleich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und Vorteile, die den ausscheidenden Mitgliedern aus der Tätigkeit des Vereins erwachsen sind, zu erstatten. Kommt eine Einigung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zustande, so endet diese ergänzende Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Kündigung.
- (4) Diese ergänzende Vereinbarung endet darüber hinaus mit Auflösung des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. oder dem Ausscheiden eines der Länder aus dem Verein.

§ 3 Regelungen für den Fall der Beendigung dieser Vereinbarung

- (1) Wird diese ergänzende Vereinbarung nach § 2 beendet, so muss die Geschäftsstelle aufgelöst werden. In diesem Fall haben die Vertragspartner einvernehmlich darüber zu befinden, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einzelnen Vertragspartnern übernommen werden, in die Geschäftsstelle nach Abs. 2 Nr. 3 überführt werden oder Kündigungen auszusprechen sind. Solange die Beschäftigungsverhältnisse andauern und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht für andere Aufgaben eingesetzt werden können, haben die Vertragspartner sämtliche aus den Beschäftigungsverhältnissen resultierenden Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen. Gleiches gilt für fortbestehende Sachkosten der Geschäftsstelle.
- (2) Wird diese ergänzende Vereinbarung nach § 2 beendet, treten automatisch das Verwaltungsabkommen der Länder und das Verwaltungsabkommen der Kommunen in ihren ursprünglichen Fassungen vom 8.6.2001 wieder in Kraft, jedoch mit den nachfolgenden Änderungen:
 - 1. Der Landkreis Diepholz scheidet aus dem Verwaltungsabkommen der Länder aus.
 - 2. In Artikel 1 Abs. 1, 2. Spiegelstrich, des Verwaltungsabkommens der Länder wird nach dem Wort "Oldenburg," das Wort "Osnabrück," eingefügt.
 - 3. Artikel 7 Abs. 1 des Verwaltungsabkommens der Länder erhält folgende Fassung: "Die Regionale Arbeitsgemeinschaft unterhält eine Geschäftsstelle. Über die organisatorische Anbindung der Geschäftsstelle führen die Vertragspartner unverzüglich eine Einigung herbei."

- 4. Artikel 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Verwaltungsabkommens der Länder werden gestrichen.
- 5. Vertragspartner des Verwaltungsabkommens der Kommunen sind die diese ergänzende Vereinbarung unterzeichnenden Kommunen, einschließlich des am 8.6.2001 noch nicht beteiligten Landkreises Osnabrück, mit Ausnahme der Kommunen, die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser ergänzenden Vereinbarung erklärt haben, nicht Vertragspartner bleiben zu wollen.
- 6. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsabkommens der Kommunen erhält folgende Fassung: "Die Regionale Arbeitsgemeinschaft unterhält eine Geschäftsstelle. Über die organisatorische Anbindung der Geschäftsstelle führen die Vertragspartner unverzüglich eine Einigung herbei."
- 7. Artikel 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 3 werden gestrichen.

Jever, den 25.03.2015

Für das Land Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Dr. Joachim Lohse

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Die Staatssekretärin für Europa und regionale Landesentwicklung

Birgit Honé

Für den Verein Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. Der 1. Vorsitzende

Landrat Jörg Bensberg

Für den Verein Metropolregion Bremen- Der 2. Vorsitzende	Oldenburg im	Nordwes	sten e.V.	
Dr. Stephan-Andreas Kaulvers			 	
g. a				
Für das Amt für regionale Landesentwic Der Landesbeauftragte	klung Weser-	Ems	*	
			χ.	
Francisco de la				11
Franz-Josef Sickelmann			W	
Für die Freie Hansestadt Bremen Der Bürgermeister				
Jens Böhrnsen				
Für die Stadtgemeinde Bremerhaven Der Oberbürgermeister	×			
				= "
Melf Grantz	•		11	8
	N N			9
Für die Stadt Delmenhorst Der Oberbürgermeister			÷	
Axel Jahnz	У.	-		
8				

Für die Stadt Oldenburg				E . "				
Der Oberbürgermeister								
-								
								-
Jürgen Krogmann			 -	<u>.</u>				
Für die Stadt Wilhelmshaven Der Oberbürgermeister								
×			8					
Andreas Wagner					2		-	-
Für den Landkreis Ammerland Der Landrat								
8				22				
×								
Jörg Bensberg								
								•
Für den Landkreis Cuxhaven		8						
Der Landrat								
								#5
Kai-Uwe Bielefeld			54					
Für den Landkreis Cloppenburg Der Landrat								
Johann Wimberg								

Für den Landkreis Diepholz Der Landrat								
Dei Lailuiat					[(0)]			
		7).						
Cord Bockhop	S							
	*		* =					
Für den Landkreis Friesland Der Landrat	81 g				2 2			
198 0 0								
Sven Ambrosy				10	-			
,	43							
Für den Landkreis Oldenburg Der Landrat								
					2			
Carsten Harings								
a a								
Für den Landkreis Osnabrück Der Landrat					×			
8		9						
Dr. Michael Lübbersmann				.	ě.		- ·	
Für den Landkreis Osterholz Der Landrat								
2								
Bernd Lütjen			8		3	<u> </u>	<u>.</u>	
Für den Landkreis Vechta							- 1	
Der Landrat								
Herbert Winkel								

Für den Landkreis Verden Der Landrat				
Peter Bohlmann				
9			e 9.5	
Für den Landkreis Wesermarsch Der Landrat	×.	·		
ia († 1				
Thomas Brückmann	ti e		 	

Unterzeichnung einer Gemeinsamen Vereinbarung zur Anpassung eines Verwaltungsabkommens im Rahmen der "Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V."

(Vorlage 2069/18)

Herr Senator Dr. Lohse Herr Staatsrat Dr. Joachim Herr Senator Günthner

Zustimmung zum Beschlussvorschlag auf Seite 2 der Vorlage.